

1343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Handelsausschusses

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz
geändert wird**

Der zur Vorbehandlung des Antrages 197/A der Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen betreffend ein Fernwärmeförderungsgesetz eingesetzte Unterausschuß hat dem Handelsausschuß den mit dieser Materie in Zusammenhang stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird, zwecks Beschlußfassung im Sinne des § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes vorgeschlagen.

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird, liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Da ein beträchtlicher Teil des gesamten Energieverbrauches auf die Beheizung von Wohnräumen entfällt, müssen gerade in diesem Bereich besondere Anstrengungen zur Energieeinsparung unternommen werden. Hierzu gehört auch die Forcierung der Beheizung durch zentrale Wärmeversorgungsanlagen (Fernwärme), wobei diese Heizungsart zudem weitaus umweltfreundlicher ist als etwa die Einzelofenheizung.

Es erscheint daher geboten, den Anschluß bestehender Wohngebäude an Fernwärme verstärkt zu fördern: Während derzeit eine Förderung des Anschlusses an Fernwärme im Rahmen des Wohnungsverbesserungsgesetzes und des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 („große Verbesserung“) als eine von vielen Verbesserungsmaßnahmen förderungsfähig ist, soll nach dem Entwurf ein ausschließlich für diesen Zweck gewidmeter zusätzlicher Betrag aus Haushaltsmitteln des Bundes bereitgestellt und damit der besonderen Bedeutung des Ausbaus der Fernwärmeversorgung Rechnung getragen werden.

In systematischer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Absicht besteht, die Förderung des Wohnungs-

neubaus einerseits und die Unterstützung der Wohnungsmodernisierung sowie der Wohnhauserhaltung andererseits sauber getrennt in neuen Bundesgesetzen zu regeln; das ausschließlich den Neubau betreffende Wohnbauförderungsgesetz 1983 wurde bereits als Regierungsvorlage am 5. Oktober 1982 dem Nationalrat zugeleitet (1229 der Beilagen). Die Förderung des Anschlusses bestehender Wohngebäude an Fernwärmeversorgung soll in dem geplanten Wohnhausverbesserungsgesetz Aufnahme finden, in das auch die derzeitige „große Verbesserung“ nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in adaptierter Form übernommen werden wird. Obwohl die Arbeiten an dem Entwurf für das Wohnhausverbesserungsgesetz weit gediehen sind, erscheint es zweckmäßig, die zusätzliche Förderung des Anschlusses an Fernwärme zunächst in das Wohnungsverbesserungsgesetz einzubauen, damit diese so wichtige Förderungsmaßnahme möglichst rasch wirksam werden kann. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die geplante umfassende Neuordnung des Wohnungsverbesserungsrechtes beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf solche Änderungen, die durch die neue Fernwärmeförderung notwendig werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4):

Die Aufbringung zusätzlicher Budgetmittel (Abs. 2) trägt der schon skizzierten Bedeutung der Fernwärmeversorgung für die Energieeinsparung und den Umweltschutz Rechnung. Als Fernwärme wird eine zentrale Wärmeversorgungsanlage größeren Ausmaßes anzusehen sein.

Der Aufteilungsschlüssel für die Bundesmittel (Abs. 4) wurde dem geltenden Recht entnommen; aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch der bisherige Verweis auf § 5 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 durch eine unmittelbare Anführung der Hundertsätze ersetzt.

Entsprechend dem derzeitigen System der Wohnverbesserung sollen auch die Länder durch Aufbringung von Landesmitteln zur Förderung des Anschlusses an Fernwärme beitragen (vergleiche § 5 Abs. 1).

Die übrigen Bestimmungen des § 4 stimmen im wesentlichen mit der geltenden Fassung überein.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 2 lit. f und g):

Im Interesse der Forcierung der Fernwärmeversorgung soll die Förderung von Heizungsanlagen davon abhängig gemacht werden, daß sichergestellt ist, daß bei späterem Möglichwerden einer Fernwärmeversorgung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Der Handelsausschuß hat den schriftlichen Bericht des Unterausschusses betreffend den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am

3. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und DDr. König sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beige druckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß Abgeordneten Strache.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. •/•

Wien, 1982 12 03

Strache

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXX 1982, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 315/1981, wird geändert wie folgt:

1. § 4 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

„Leistungen des Bundes

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes betragen unbeschadet Abs. 2 ab 1982 jährlich 240 Millionen Schilling; sie bestehen je zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921. Zu diesem Zweck haben die Wohnbaufonds den entsprechenden Betrag bis Ende Jänner jedes Jahres an den Bund abzuführen.

(2) Für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme bringt der Bund ab 1983 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20 Millionen Schilling auf.

(3) Die Länder haben die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(4) Die Mittel nach Abs. 1 und 2 sind den Ländern als zweckgebundene Zuschüsse nach folgenden Hundertsätzen zuzuteilen:

Burgenland	2,37
Kärnten	5,74
Niederösterreich	14,30
Oberösterreich	13,98
Salzburg	5,27
Steiermark	13,34
Tirol	6,58
Vorarlberg	3,79
Wien	34,63

Diese Mittel sind bis Ende Feber jedes Jahres an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(5) Stehen dem Land auf Grund der nach diesem Bundesgesetz erteilten Zusicherungen Bundesmittel, die nach den vorstehenden Absätzen zugeteilt wurden, einschließlich der anteiligen Landesmittel (§ 5) nicht mehr zur Verfügung, können zur Erfüllung der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen auch Mittel gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 verwendet werden.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bundesmittel gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dürfen nur Ländern gewährt werden, die aus Landesmitteln im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in halber Höhe der Bundesmittel für den jeweiligen Förderungszweck bereitstellen und verwenden.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Land hat die nicht verausgabten Förderungsmittel (§ 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1) zinsbringend anzulegen und die Erträge Förderungszwecken nach diesem Bundesgesetz zuzuführen.“

4. In § 6 Abs. 2 hat in der lit. d das Wort „und“ zu entfallen; in der lit. e ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen; nach der lit. e sind folgende lit. f und g anzufügen:

„f) wenn bei Errichtung, Ausgestaltung oder Umgestaltung einer Zentralheizungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 lit. a durch den Eigentümer (Miteigentümer) oder Bauberechtigten des Wohnhauses sichergestellt ist, daß bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit die Anlage an Fernwärme angeschlossen wird, und

g) wenn bei Errichtung oder Umgestaltung einer Beheizungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 lit. b durch den Wohnungseigentümer oder Mieter (Nutzungsberechtigten) der Wohnung sich dieser verpflichtet, einem allfälligen Anschluß des Wohnhauses an Fernwärme zuzustimmen und seine Beheizungsanlage im Falle eines solchen Anschlusses spätestens

4

1343 der Beilagen

zehn Jahre nach Abschluß der geförderten Verbesserungsarbeiten an diese Fernwärmeversorgung anzuschließen.“

5. § 16 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. des § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,“.

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.